

## **Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 – Was bedeutet dies für die Schulen in freier Trägerschaft und deren Schülerschaft?**

- Informationsabend für Elternvertreter der Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt -

1. Verfassungsrechte von Schülerinnen und Schülern, von Schülereltern sowie von Ersatzschulträgern
2. Koalitionsvereinbarung von CDU, SPD und FDP zur künftigen Finanzierung von freien Schulen (Ersatzschulen)
3. Ergebnisse des sog. „Beukert-Gutachtens“
4. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes - Planungen zur künftigen Finanzierung der freien Schulen
5. Behauptungen und Fakten
6. Was würde aus den Finanzhilfekürzungen folgen, was tun wir dagegen und wie können Sie als Schülereltern die freien Schulen unterstützen?

# 1. Verfassungsrechte von Schülerinnen und Schülern, von Schülereltern sowie von Ersatzschulträgern

## a) Rechte von Schülern und deren Eltern im Bereich Bildung

- **Artikel 25 Abs. 1 Verfassung Sachsen-Anhalt:**  
„Jeder junger Mensch hat **ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage** das Recht **auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.**“
- **Artikel 26 Absatz 3 Verfassung Sachsen-Anhalt:**  
„Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und **deren Schule auszuwählen**, sind bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens zu berücksichtigen.“
- **Artikel 29 Absatz 2 Verfassung Sachsen-Anhalt:**  
„Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens **und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.**“

# 1. Verfassungsrechte von Schülerinnen und Schülern, von Schülereltern sowie von Ersatzschulträgern

- Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 19.11.2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21)
- **Festschreibung eines Rechts für Kinder und Jugendliche gegenüber dem Staat auf chancengleiche schulische Bildung → Zeitenwende in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts!**



(Foto: Internationales Stiftungsgymnasium Magdeburg)

# 1. Verfassungsrechte von Schülerinnen und Schülern, von Schülereltern sowie von Ersatzschulträgern

## Auszug aus den Entscheidungsgründen des BVerfG:

„Folglich kommen Schüler, wenn sie am Unterricht teilnehmen, nicht nur der Schulpflicht nach, sondern üben zugleich **ihr nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG geschütztes Recht** aus, ihre Persönlichkeit mit Hilfe schulischer Bildung frei zu entfalten. Wird diese spezifizierte schulische Entfaltungsmöglichkeit durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt, liegt darin – wie bei Beeinträchtigungen anderer Grundrechte – ein **Eingriff, gegen den sich Schüler wenden können. ...**

Auch **Schülerinnen und Schüler an Privatschulen** können sich auf ein nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf schulische Bildung berufen. Eine – an Privatschulen durch den nichtstaatlichen Träger weitgehend eigenverantwortlich gestaltete – Schulbildung **ist für sie ebenso Grundbedingung für ihre Persönlichkeitsentwicklung, wie dies bei Schülern an staatlichen Schulen der Fall ist.** Relevant wird das Recht auf schulische Bildung insoweit aber vor allem in seiner abwehrrechtlichen Funktion. Schüler an Privatschulen können sich somit gegen staatliche Maßnahmen wenden, welche die vom privaten Schulträger eigenverantwortlich ausgestalteten und vertraglich vereinbarten Möglichkeiten schulischer Bildung einschränken.“

# 1. Verfassungsrechte von Schülerinnen und Schülern, von Schülereltern sowie von Ersatzschulträgern

## b) Rechte der sog. Ersatzschulen

- **Art. 7 Abs. 4 GG** und **Art. 28 Abs. 1 Verf LSA** sind inhaltsgleich. Danach ist eine sog. Ersatzschule zu genehmigen, wenn
  - sie in ihren **Lernzielen** und **Einrichtungen** sowie in der **wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte** nicht hinter den vergleichbaren staatlichen Schulen zurücktreten
  - eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (d.h. das Schulgeld darf nicht unangemessen hoch sein, der Zugang zur Schule muss generell allen Kindern möglich sein = sog. **Sonderungsverbot**)
  - die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (d.h. **Orientierung an der Entwicklung des TVL**)
- die staatliche Anerkennung wird einer Ersatzschule nur verliehen, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen **dauerhaft** erfüllt → falls nicht: Widerruf der Anerkennung! (s. § 17 Abs. 1 + 2 SchulG-LSA)

# 1. Verfassungsrechte von Schülerinnen und Schülern, von Schülereltern sowie von Ersatzschulträgern

- Besonderheit unserer Landesverfassung in **Art. 28 Abs. 2**:

Danach haben Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt (von Anfang an!) einen **Anspruch** „auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“.

- Einen vergleichbaren direkten Finanzierungsanspruch in der Landesverfassung gibt es nur in sehr wenigen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt haben einen ähnlichen Anspruch per Verfassung nur noch die Landtagsfraktionen (**Art. 47 Abs. 2 S. 3**) sowie die Opposition (**Art. 48 Abs. 2**).
- Bei der Regelung des Art. 28 Verf LSA handelt es sich um eine sog. **Einrichtungsgarantie**. Zu dieser schreibt die Landesverfassung in **Art. 3 Abs. 2** fest, dass „diese Einrichtungen zu schützen sowie **deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten**“ sind.

## 2. Koalitionsvereinbarung von CDU, SPD und FDP zur künftigen Finanzierung von freien Schulen (Ersatzschulen)

„Wir werden, **unter Einbeziehung der Vertreter der freien Schulen**, ein neues Finanzierungsmodell für Schulen in freier Trägerschaft entwickeln, welches

- **auskömmlich**
- **rechtssicher**
- **transparent** und
- **nachvollziehbar** gestaltet wird.“

### 3. Ergebnisse des sog. Beukert-Gutachtens

- Arbeitsgruppe zwischen Bildungsministerium und Vertretern der freien Schulen kam überein, einen externen Sachverständigen mit der Feststellung der tatsächlichen Schülerkosten (IST-Kosten) im staatlichen Bereich für alle Schulformen zu beauftragen → Ziel: IST-Kosten als Maßstab für die künftige Finanzhilfe
- Beauftragung des KOWID e.V. (hier: dessen Mitarbeiter Thomas Beukert) erfolgte durch das Bildungsministerium verbunden mit der Anforderung, eine sog. **Matrix** zu entwickeln, mit deren Hilfe die ermittelten Schülerkosten für kommende Jahre fortgeschrieben und „modelliert“ werden können
- der Sachverständige legte dem Bildungsministerium seinen Endbericht bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 und die dazu gehörende Matrix im Dezember 2022 vor; lediglich der Endbericht wurde dem Bildungsausschuss des Landtages im Mai 2024 (!) weitergeleitet, eine Befassung mit den Ergebnissen des Beukert-Gutachtens fand aber im Ausschuss bislang nicht statt

### 3. Ergebnisse des sog. Beukert-Gutachtens

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

#### Exkurs: Ergebnisse des „Beukert-Gutachtens“ (KOWID-Endbericht) + Vergleich mit gezahlten Finanzhilfen an Ersatzschulen – Haushaltsjahr 2020 –

Ergebnisse Beukert-Endbericht für 2020				Vergleich Finanzhilfe erstellt vom VDP Sachsen-Anhalt			
Schulform	Staatl. Schülerkosten laut Beukert			Ersatzschulfinanzhilfe			Kostendeckungsgrad Finanzhilfe im Vgl. zu staatl. Schülerkosten
	PK in €	SK in €	GK in €	PK in €	SK in €	GK in €	
Grundschule mit verl. Öffnungszeiten	4.786	2.676	7.462	3.933	706	4.639	62,2 %
Sekundarschule	6.186	2.615	8.801	5.706	1.025	6.731	76,5 %
Gymnasium Kl. 5 – 10	5.644	2.278	7.922	4.977	894	5.871	74,1 %
Gymnasium Kl. 11 - 12	8.381	2.991	11.372	6.169	1.108	7.277	64,0 %
Gesamtschule Kl. 5 – 11	6.667	2.740	9.407	5.369	964	6.333	67,3 %
Gesamtschule Kl. 12 – 13	10.416	3.734	14.150	6.898	1.239	8.137	57,5 %
BFS Physiotherapie	6.404	2.815	9.167	4.390	788	5.178	56,5 %

**Legen diese Ergebnisse tatsächlich die Notwendigkeit einer weiteren Kürzung der Ersatzschulfinanzhilfe nahe oder wäre hieraus nicht eher das Gegenteil ableitbar?**

## 4. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes – Planungen zur künftigen Finanzierung der freien Schulen

- Auffälligkeit: Neuregelungen zu Ersatzschulen sollen mit Hilfe eines sog. Artikelgesetzes (Verknüpfung völlig unterschiedlicher Gesetzesvorhaben) im Zuge der Haushaltsplanung für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen werden → Abgeordneten und freien Trägern verbleibt viel weniger Zeit sich mit der Materie zu befassen und Veränderungen anzustreben, auch keine Vorab-Anhörung durch die Landesregierung (wie sonst üblich)
- Vergleich: 18. Schulgesetzänderungsgesetz – Anhörung des Bildungsministerium startete am 12.06.24; am 09.01.25 wird es eine nochmalige Anhörung des Bildungsausschusses hierzu geben; Beschluss sicher erst im Frühjahr
- Haushaltsbegleitgesetz: bereits von der Landesregierung verabschiedeter Entwurf wurde erst am 15./16.10. auf der Homepage des Landtages veröffentlicht; erste Lesung im Landtag am 23.10., Anhörung vor dem Bildungsausschuss am 22.11., Beschluss durch den Landtag wohl Mitte Februar

## 4. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes – Planungen zur künftigen Finanzierung der freien Schulen

- beschränke mich in meinen Darstellungen auf geplante beträchtliche Finanzhilfe-Kürzungen
- diese kommen zustande, weil die Landesregierung nicht die vollständigen IST-Kosten der staatlichen Schulen heranzieht, sondern hier bereits vorab zahlreiche Kostenpositionen abzieht, z.B. die **Investitionskosten** der kommunalen Schulträger (**rund 500 Mio. €!**) oder große Teile der Schulverwaltung (Anmerkung: freie Schulen müssen Personalverwaltung, Lehrkräftewerbung, Steuerberater, Rechtsanwälte, Geschäftsführungen usw. auch finanzieren → dies alles ist im staatl. Bereich Aufgabe der Schulverwaltung) sowie die Versorgungspauschale für verbeamtete Lehrkräfte viel zu niedrig ansetzt (drohende Wettbewerbsverzerrung)

## 4. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes – Planungen zur künftigen Finanzierung der freien Schulen

- zudem beruhen verbleibende Kosten der staatl. Schulen auf der schlechten Unterrichtsversorgung im Bereich der staatlichen Schulen, konkret für die einzelnen Schulformen:

Grundschule	95,79%
Sekundarschule	88,61%
Gemeinschaftsschule	89,99%
Gymnasium	97,04%
Gesamtschule	98,64%
Schule für Lernbehinderte	93,44%
Schule für Geistigbehinderte	91,05%
Sonstige Förderschule	95,02%
Berufsbildende Schule	95,32%

## 4. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes – Planungen zur künftigen Finanzierung der freien Schulen

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Geplante Haushaltsentwicklungen im Land Sachsen-Anhalt zwischen den Haushaltsjahren 2024-2026 (hier: Vergleich allgemein- und berufsbildende Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft) (Quelle: Entwurf Haushaltsplan Sachsen-Anhalt 2025 + 2026, Einzelplan 07)

Öffentliche Schulen <sup>1</sup>	Haushaltsjahr (in 1.000 €)			Entwicklung 2024-2026 (in 1.000 € und %)
	2024	2025	2026	
Grundschulen	326.779	369.160	360.615	+ 33.836 (+ 10,4 %)
Weiterführende Schulen	571.098	608.443	621.487	+ 50.389 (+ 8,8 %)
Förderschulen	208.943	225.461	229.740	+ 20.797 (+ 10,0 %)
Berufliche Schulen	129.161	134.300	136.398	+ 7.237 (+ 5,6 %)
Sondererfassung: Versorgung inkl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich Schulen	35.936	47.215	51.966	+ 16.030 (+ 44,6 %)
<b>Öffentliche Schulen Gesamt</b>	<b>1.271.917</b>	<b>1.384.579</b>	<b>1.400.206</b>	<b>+ 128.289 (+ 10,1 %)</b>
Freie Schulen <sup>2</sup>	Haushaltsjahr (in 1.000 €)			Entwicklung 2024-2026 (in 1.000 € und %)
	2024	2025	2026	
Grundschulen	41.544	42.718	41.006	- 538 (- 1,3 %)
Weiterführende Schulen	125.551	117.070	112.575	- 12.976 (- 10,3 %)
Förderschulen	15.646	11.850	9.992	- 5.654 (- 36,1 %)
Berufliche Schulen	38.188	33.910	32.355	- 5.833 (- 15,3 %)
<b>Freie Schulen Gesamt</b>	<b>220.924</b>	<b>205.548</b>	<b>195.928</b>	<b>- 24.996 (- 11,7 %)</b>

**Dies bedeutet:** Freien Schulen soll „Sonderopfer“ auferlegt werden; **Abstand** zwischen den Schülerkosten im Bereich der staatl. und freien Schulen würde sich **um weitere 22 % erhöhen**.

## 4. Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes – Planungen zur künftigen Finanzierung der freien Schulen

Vergleich der vorläufigen Schülerkostensätze 2024/25 mit den geplanten neuen Schülerkostensätzen laut Entwurf Haushaltsbegleitgesetz für 2025/26 (= SKS 2023 x 1,0536)

Schulform	Vorl. SKS 2024/25	Gep. SKS 2025/26	Entwicklung	Prozentuale Entwicklung
Grundschule (mit verl. Öffnungszeiten)	6.327,95 €	5.657,93 €	- 670,02 €	- 10,6 %
Sekundarschule	7.084,97 €	6.025,97 €	- 1.059,00 €	- 15,0 %
Gymnasium				
Kl. 5 – 10	6.960,41 €	5.957,41 €	- 1.003,00 €	- 14,6 %
Kl. 11 - 12	10.555,41 €	9.625,43 €	- 929,98 €	- 8,8 %
Integrierte Gesamtschule				
Kl. 5 – 11	7.694,93 €	7.242,20 €	- 452,73 €	- 5,9 %
Kl. 12 - 13	11.501,92 €	9.625,43 €	- 1.876,49 €	- 16,3 %
Gemeinschaftsschule (13)				
Kl. 5 – 11	7.193,21 €	6.025,97 €	- 1.167,24 €	- 16,2 %
Kl. 12 - 13	10.266,18 €	9.625,43 €	- 640,75 €	- 6,2 %
Förderschule (Geistige Behinderung)	32.000,66 €	23.553,58 €	- 8.447,08 €	- 26,4 %
FS Sozialpädagogik (integrativ)	6.158,82 €	5.254,01 €	- 904,81 €	- 14,7 %
BFS Physiotherapie (3J/V)	8.075,74 €	7.457,83 €	- 617,91 €	- 7,7 %

## 5. Behauptungen und Fakten

- Immer wieder hört man im politischen Raum folgende „Narrative“:

### a) Kosten der staatl. und freien Schulen

**Behauptung:** Die freien Schulen seien inzwischen teurer als die staatlichen Schulen. Im Jahr 2023 hätte ein Schüler **an einer staatlichen Schule** im Durchschnitt **7.000 €**, **an einer freien Schule** hingegen **7.900 €** gekostet. Staatliche Schulen dürfen nicht länger schlechter gestellt werden als freie Schulen, dies sei eine **Frage der Gerechtigkeit**.

### Fakten:

1. Zahlen für die **freien Schulen** beruhen auf den Gesamtkosten laut Haushaltsplan i.H.v. 216,8 Mio. € im Jahr 2023. Wie im Gesetzesentwurf selbst eingeräumt wird, sind **hiervon 35 Mio. € abzuziehen**, da es sich hierbei um Nachzahlungen an freie Schulen (aufgrund von Gerichtsurteilen) für die Schuljahre 2017/18 – 2020/21 handelte = periodenfremde Leistungen → zieht man die 35 Mio. € also sachgerechterweise von den o.g. 216,8 Mio. € ab und dividiert die verbleibende Zahl durch die Anzahl der Schüler an freien Schulen verbleiben **durchschnittlich rund 6.750 € je Schüler**.

## 5. Behauptungen und Fakten

2. Bei der für die staatlichen Schulen ausgewiesenen Summe von durchschnittlich 7.000 € **fehlen vollständig die Sach- und Investitionskosten**, die vom Stat. Bundesamt für 2022 (neuere Zahlen gibt es noch nicht) mit **2.200 € je Schüler** zu berücksichtigen sind und laut Stat. Landesamt sogar mit **2.600 €**.  
→ Daraus folgt: Die durchschnittlichen staatlichen Schülerkosten 2023 betragen (mindestens) 9.200 bis 9.600 €.

### Vergleich:

- durchschnittliche Kosten staatl. Schulen: **9.200 bis 9.600 € je Schüler**
- durchschnittliche Kosten freie Schulen: **6.750 € je Schüler**

Unterschied: **2.650 bis 3.050 € je Schüler**  
**= 221 bis 254 € / Monat**

## 5. Behauptungen und Fakten

Dabei sind u.a. folgende Punkte noch nicht mit berücksichtigt:

- unterdurchschnittliche Unterrichtsversorgung an den staatlichen Schulen
- hohe Anzahl an Teilzeitschülern an den staatl. berufsb. Schulen (muss durch den Faktor 2,5 geteilt werden = Vollzeitschüler)
- zu niedrig herangezogene Beamtenversorgung (nur 20 statt aktuell 38,6 % laut Pensionsfonds-Zuführungsverordnung)
- Serviceleistungen der Bezügestelle des Landes (verortet im Finanzministerium)
- Vorgriffsstunden seit 01.04.23: Viele Lehrkräfte sammeln Mehrstunden auf Ausgleichskonto an
- Hochstufung Lehrkräfte an Grundschulen von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13

Die tatsächlichen staatlichen Schülerkosten dürften sich im Haushaltsjahr 2023 **bei durchschnittlich 10.000 bis 11.000 € bewegt** haben (konkrete Auswertung erst nach Beschluss der Landeshaushaltsrechnung 2023 möglich).

## 5. Behauptungen und Fakten

### b) Vergleich der Finanzhilfe mit anderen Ländern

**Behauptung:** Die freien Schulen in Sachsen-Anhalt erhalten mit die höchsten Finanzhilfen aller Bundesländer.

#### Fakt:

- schwierige Vergleichbarkeit der finanziellen Rahmenbedingungen der Ersatzschulen in den einzelnen Bundesländern, reiner Schülerkostensatz-Vergleich reicht nicht (zu berücksichtigen sind z.B. Vorgaben Landesverfassung, Regelungen zur Wartefrist, Ganztags- und Schulbauförderung, Schulgeldersatz, Finanzierung Gemeinsamer Unterricht, Vorgaben zu Wochenstunden der Lehrkräfte, Schulformen unterschiedlich ausgestaltet)

## 5. Behauptungen und Fakten

- Versuch des Vergleichs anhand der Sekundarschule in Sachsen-Anhalt

Bundesland	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bayern
Name der Schulform	Sekundarschule	Oberschule	Regelschule	Realschule
Finanzhilfe 24/25	7.085 €	7.410 €	6.788 €	7.300 € mit Ganzttag: 9.300 €

- für Thüringen steht bereits Betrag für 2025/26 fest, für Sachsen-Anhalt – falls der Gesetzesentwurf beschlossen wird – auch:

Bundesland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Name der Schulform	Sekundarschule	Regelschule
Finanzhilfe 25/26	↓ 6.026 €	↑ 6.944 €

## 5. Behauptungen und Fakten

### c) Transparenz der freien Schulen

**Behauptung:** Die freien Schulen seien bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben nicht transparent, der Verwaltung sei nicht bekannt, wie die tatsächliche Finanzsituation der freien Schulen aussehe.

### Fakt:

- § 18 Abs. 3 SchulG:

„Die Gewährung der Finanzhilfe setzt die **Gemeinnützigkeit** des Schulträgers im Sinne des § 52 der Abgabenordnung voraus. Der **Anspruch auf Finanzhilfe** besteht **nicht** oder erlischt, wenn ein **erwerbswirtschaftlicher Gewinn** erzielt oder erstrebt wird.“

## 5. Behauptungen und Fakten

- § 11 Abs. 2 + 3 SchifT-VO:  
*„Der Schulträger hat **jährlich** bis zum 15. Juli einen **Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung** für das vergangene Schuljahr dem Landesschulamt vorzulegen. Der Nachweis der Verwendung der Finanzhilfe einschließlich der Zuwendungen und Leistungen Dritter ist **unter Einsatz der von der obersten Schulbehörde vorgegebenen Formulare** zu führen. Die Gemeinnützigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. ... Das Landesschulamt kann die Vorlage **eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer** geprüften Jahresabschlusses verlangen. ...“*

## 5. Behauptungen und Fakten

- Weitere Informationen zu den von den Ersatzschulen jährlich einzureichenden Nachweisen sind der Homepage des Landesschulamtes, hier: [Formulare für Schulen, in freier Trägerschaft zu entnehmen:](#)

### Anlagen für den Finanzhilfeantrag 2024/25:

[Antrag Förderung BFS Altenpflege/Pflegehilfe Antragsformular](#)

[Anlage 1](#) Schulliste Berufsbildende Schulen

[Anlage 1](#) Schulliste Förderschulen mit Ausgleichsklassen

[Anlage 1](#) Schulliste Förderschulen für geistige Entwicklung

[Anlage 1](#) Schulliste Grundschulen

[Anlage 1](#) Schulliste IGS, GmS und Waldorfschulen Klassen 5 - 13

[Anlage 1](#) Schulliste Sekundarstufe I

[Anlage 1](#) Schulliste Sekundarstufe II

[Anlage 2](#) Klassenliste

[Anlage 3](#) Erklärung des Trägers und Funktionsstellen

[Anlage 4](#) Grundschulen: Verlässliche Öffnungszeit

[Anlage 5](#) entfällt

[Anlage 6](#) Sonderpädagogischer Förderbedarf ( Förderschulen und gemeinsamer Unterricht)

[Anlage 7](#) Überprüfung der Lehrkräfte ( Förderschulen und gemeinsamer Unterricht)

[Anlage 8](#) Schüler-Auslandsbesuche

[Übersicht über die berufsbildenden Fachrichtungen](#)

### Formular Verwendungsnachweis

[Hinweise für den Verwendungsnachweis](#)

- **Der Schulverwaltung liegen somit umfangreiche + aktuelle Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben jedes finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträgers vor.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre [Ansprechpartnerinnen](#) im Referat Haushalt.

## 6. Was würde aus den Finanzhilfekürzungen folgen, was tun wir dagegen und wie können Sie als Schülereltern die freien Schulen unterstützen?

- die Möglichkeiten der einzelnen freien Schulträger, auf derartig hohe Kürzungen bei der Finanzhilfe zu reagieren, sind betriebswirtschaftlich beschränkt: für die Bezahlung der Lehrkräfte und hinsichtlich des Sonderungsverbots der Kinder gelten weiterhin die verfassungsrechtlichen Vorgaben
- dennoch könnte wohl ein Anstieg des Schulgeldes und eine Reduzierung von Zusatzangeboten nicht ausgeschlossen werden
- **Wir wollen deshalb über politische Gespräche vor allem mit den Landtagsabgeordneten erreichen, dass es gar nicht erst zu diesen ungerechtfertigten Kürzungen kommt.**

## **6. Was würde aus den Finanzhilfekürzungen folgen, was tun wir dagegen und wie können Sie als Schülereltern die freien Schulen unterstützen?**

- vielfältige Gespräche mit Entscheidungsträgern haben bereits stattgefunden, weitere stehen an
- Versendung Schreiben an Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff
- Schulen haben Zusammenstellung zu Landtagsabgeordneten und deren Wahlkreise erhalten
- Gemeinsame Pressekonferenz von LAG und VDP am 22.10. im Landtag
- Teilnahme an Landtags- und Ausschusssitzungen

## 6. Was würde aus den Finanzhilfekürzungen folgen, was tun wir dagegen und wie können Sie als Schülereltern die freien Schulen unterstützen?



- Aktion bei JHV des VDP Sachsen-Anhalt am 24.10.24: „Bildungsvielfalt erhalten“ – Nutzung sozialer Medien

- am 22.11.: Anhörung des Bildungsausschusses zum Gesetzesentwurf
- am 03.12.: Einladung der Vertreter der freien Schulen in den Koalitionsausschuss

## 6. Was würde aus den Finanzhilfekürzungen folgen, was tun wir dagegen und wie können Sie als Schülereltern die freien Schulen unterstützen?

- Weitere Informationen erhalten Sie ab sofort hier:  
[www. bildungsgerechtigkeit-lsa.de](http://www.bildungsgerechtigkeit-lsa.de)



- Einbringen von **zwei Petitionen** unter Berücksichtigung auch externer Gutachten → **Sie können diese unterstützen**, wir informieren darüber.
- Sprechen Sie mit den Landtagsabgeordneten Ihrer Region, um die vorgesehenen Kürzungen kritisch zu hinterfragen.
- Falls zu Beginn des neuen Jahres größere öffentlichkeitswirksame Aktionen notwendig werden sollten, weil unsere bis dahin geführten polit. Gespräche erfolglos blieben, kommen wir auf Sie zu.
- **Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!**